

Az.: 3100P143.3/66

## **Festsetzung des Untersuchungsrahmens**

nach § 5 UVPG für den

### **Ausbau des Seekanals Rostock auf NHN – 16,xx m**

Die Festsetzung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) für das vom Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Stralsund in dem Scoping-Termin am 13. März 2014 in Rostock vorgestellte Vorhaben erfolgt auf Grundlage

- des vom WSA Stralsund vorgelegten Vorschlags zu Inhalt, Umfang und Untersuchungsmethoden der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Scoping-Unterlage) vom 19.02.2014,
- der Niederschrift zum Scoping-Termin vom 13.03.2014 (Protokoll vom 25.03.2014) und
- den darüber hinaus eingegangenen Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen.

Für die Erstellung der Umweltverträglichkeitsunterlagen ist die o.g. vom WSA Stralsund vorgelegte Scoping-Unterlage zugrunde zu legen, wobei der Untersuchungsrahmen durch die nachfolgenden Änderungen, Ergänzungen und Hinweise erweitert wird.

#### **I. Änderungen, Ergänzungen und Hinweise zu den einzelnen Schutzgütern und Kapiteln der UVS**

##### **- Allgemein, Untersuchungen der Bundesanstalt für Wasserbau**

Bei allen Schutzgütern und weiteren Umweltuntersuchungen sind auch die (positiven und negativen) Auswirkungen des voraussichtlich ausbaubedingt geänderten Schiffsverkehrs zu betrachten.

Neben den vorgesehenen Untersuchungen der abiotischen Systemparameter (Anhang 6 der Scoping Unterlage) sind auch die Auswirkungen des Ausbaus auf den Schwebstoffgehalt gutachterlich abzuschätzen. Auch die Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind zu begutach-

ten, § 12 Abs. 7 Satz 3 WaStrG. Ebenfalls zu betrachten sind, inwieweit sich Strömungsveränderungen etc. erosionsverstärkend auswirken können.

Abgeleitet von den Prognosen des 3D-HN-Modells sind die vorhabensbedingten Auswirkungen insbesondere auf die Flachwasserbereiche und die Überflutungsmoore des Ästuars zu beschreiben und im Rahmen der einzelnen, ggf. betroffenen Schutzgüter darzustellen.

Die 3D-HN-Modellierung hat auch den Breitling und die Unterwarnow bis zum Mühlendamm zu erfassen. Insbesondere sind Modellierungen vorhabensbedingter Veränderungen von Strömungsgeschwindigkeit und Salinität erforderlich, da anhand dieser Parameter z.B. Auswirkungen auf die aquatische Fauna, Schwebstoffgehalte usw. abzuleiten sind. Deuten sich aufgrund der 3D-HN-Untersuchungen Auswirkungen über den in der Scoping-Unterlage angenommen Untersuchungsraum hinaus an, ist der Untersuchungsraum entsprechend anzupassen.

Im Rahmen der Beprobung des Baggergutes/ Sedimentes sind folgende Gewässerbereiche zu berücksichtigen:

- Fahrinne äußerer Küstenbereich
- Fähranleger Hohe Düne
- Große Wendeplatte
- Zufahrt Öl- und Chemiehafen (Fahrinne Breitling)
- Ölhafenwendeplatte

Die Erforderlichkeit sowie der Umfang der Erweiterung der Umlagerungsfläche KS 552a ist darzustellen. Zudem ist die Erweiterungsfläche hinsichtlich Sediment, Hartsubstrate, Makrozoobenthos, sowie gesetzlich geschützter Biotope zu untersuchen. Für die Erweiterung der Umlagerungsfläche ist auf Grundlage der „Anleitung für die Kartierung von marinen Biotoptypen und FFH-LRT in den Küstengewässern M-Vs“ (LUNG 2011) eine Biotoptypenkartierung durchzuführen. Dafür sind insbesondere Side-Scan-Sonaruntersuchungen, Unterwasser-Video-Untersuchungen sowie ggf. Probenentnahmen des Benthos durch Greifer oder Taucher notwendig.

#### - **Schutzgut Mensch**

Die baubedingten Lärm- und Schadstoffimmissionen als auch die durch den zukünftigen Schiffsverkehr verursachten Immissionen sind zu betrachten. Die Luftschadstoffuntersuchung des LUNG MV sind ergänzend heranzuziehen. Es sind Lärmuntersuchungen gerade im Hinblick auf die anliegende Wohnbebauung und die touristische Nutzung anhand der gesetzlichen Vorgaben zu machen (DIN1805, AVV Baulärm). Gleiches gilt für die Auswirkungen auf die Luftschadstoffbelastung.

Die UVS muss Aussagen zu den anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen aus dem geänderten Verkehrsaufkommen (Zunahme der größeren Schiffe, Abnahme der kleineren Schiffe) enthalten.

Ebenfalls zu betrachten sind die Auswirkungen auf die Badewasserqualität durch die Baggerungen im Seekanal und durch die Verbringung des Baggergutes.

Die vorhabensbedingten Auswirkungen für Angler sind im Rahmen der Freizeitnutzung zu untersuchen.

#### - **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Sämtliche Untersuchungen haben sich auf die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie auf die gesetzlich geschützten Biotope und Geotope nach § 20 NatSchAG MV zu erstrecken.

In der UVS sind auch seltene und gefährdete Arten und Lebensgemeinschaften im Mündungsgebiet des Peezer Baches und Wollkuhl sowie im Flachwasserareal des Warnowbreitlings zu untersuchen. Der Peezer Bach stellt u. a. ein überregional bedeutsames Meerforellengewässer dar.

Als Datengrundlage zur Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Fischfauna sind Daten des LALLF MV, des LUNG MV und des StALU MM heranzuziehen. Diese sind durch eine Beprobung im Frühjahr (bis Ende Mai/ Anfang Juni) im Bereich des Breitling und der Erweiterungsfläche KS 552a sowie der Unterwarnow zu ergänzen. Mit dieser Beprobung sollen die in der Scopingunterlage geforderten Untersuchungsinhalte zu dem Thema Fische erfasst werden und eine Darstellung und Bewertung des Laichgeschehens, des Wanderverhaltens und des Nahrungsgefüges erfolgen.

Bei der Kartierung der Brut- und Rastvögel sind insbesondere das Mündungsgebiet und der Unterlauf des Peezer Baches sowie der Ostbreitling zu berücksichtigen, da diese als Brut- und Rastquartiere genutzt werden.

Bei der Untersuchung der Meeressäuger sind die Arten Schweinswal, Kegelrobbe, Seehund und Fischotter zu betrachten.

Bezüglich der Nutzfische ist darzulegen, ob durch den Ausbau eine merkliche Erhöhung der Schadstoffbelastung der Fische und damit eine Gefährdung der Verkehrstauglichkeit verursacht wird.

## - **Schutzgüter Klima und Luft**

Hier sind auch die Auswirkungen des voraussichtlichen Schiffsverkehrs auf die Luftschadstoffbelastung zu betrachten, einschließlich der Feinstaubbelastung, sofern vorhabensbedingt eine vermehrte Abgasbelastung durch den Schiffsverkehr zu besorgen ist.

## - **Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter/ Drittbetroffenheiten**

Zur Ermittlung von Bodendenkmälern und weiteren Hindernissen (z.B. Munition) ist eine Side-Scan-Untersuchung der Fahrrinne und der Erweiterung der Umlagerungsfläche, einschließlich eines Umfelds von 200 m durchzuführen.

Es sind die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf Nutzungen (z.B. Industrie, Gewerbe, Fischerei) im Untersuchungsgebiet, die Betroffenheit von Ver- und Entsorgungsleitungen und der allgemeinen Infrastruktur (z.B. Straßen) zu prüfen und in der Planung Kontakt mit den Unternehmen/ Betreibern bzw. zuständigen Behörden herzustellen. Hinsichtlich der Untersuchung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Fischerei sind neben der durchgeführten, oben dargestellten Beprobung vorhandene Daten des LALLF MV, des LUNG MV und des StALU MM heranzuziehen und zu berücksichtigen. Aus der Beprobung sind ergänzende Daten zur Darstellung und Bewertung für die Fischerei zu gewinnen.

In der UVS sind neben den bergrechtlich gesicherten Flächen auch die bergbaulichen Gewinnungsarbeiten sowie der diesen zugeordnete Schiffsverkehr zu berücksichtigen. Im Rahmen der Erstellung der UVS sind beim zuständigen Bergamt Stralsund aktuelle Lagerstätten, bergbauliche Erlaubnisfelder usw. zu erfragen. Es sind das Erlaubnisfeld Ribnitz sowie bei der Erweiterung der Umlagerungsfläche KS 522a die Lagerstätte Markgrafeneheide Nord zu berücksichtigen.

## **II. Änderungen, Ergänzungen und Hinweise zur Prüfung der Vereinbarkeit mit der WRRL und MSRL**

Für die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit der WRRL und der MSRL ist eine eigenständige Unterlage vorzulegen. Die Entwicklung der Rechtsprechung zu den offenen Fragen zum Verschlechterungsverbot und zum Verbesserungsgebot sind zu beachten und die Untersuchungen bei Bedarf anzupassen. Um auf rechtliche Entwicklungen eingehen zu können, ist es dabei von Bedeutung, zur Sicherheit alle auch nur sehr gering negativ auf einzelne Qualitätskomponenten wirkende Auswirkungen zu erfassen und zu bewerten.

Für die Unterwarnow, die als erheblich verändertes Gewässer ausgewiesen ist, ist zu untersuchen ob das Vorhaben Auswirkungen auf die nach § 27 (2) WHG maßgeblichen Bewirtschaftungsziele im Sinne der WRRL haben kann. Grundlage bildet dabei die Potenzialbewertung für die Unterwarnow anhand der Bestandserfassung des Landes MV

Besonderes Augenmerk ist auf mögliche vorhabensbedingte Salzgehaltsveränderungen, Veränderungen des Nährstoffhaushalts und deren Folgen auf die Phytoplanktonproduktion sowie auf den Sauerstoffgehalt zu legen.

Für die Ostsee ist zu untersuchen ob das Vorhaben Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele gemäß § 45 WHG im Sinne der MSRL haben kann.

### **III. Änderungen, Ergänzungen und Hinweise zur FFH-Verträglichkeit**

Sollte sich im Rahmen einer Verträglichkeitsvoruntersuchung zeigen, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und der zu erwartenden Vorhabenswirkungen einschließlich der zu erwartenden vorhabensbedingten Schiffsverkehrsänderungen erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere der „Rostocker Heide“, nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen und vorzulegen.

### **IV. Änderungen, Ergänzungen und Hinweise zum landschaftspflegerischen Begleitplan**

Sollte im Laufe der Planungen die Bundeskompensationsverordnung in Kraft treten, ist diese heranzuziehen.

Die Bilanzierung des Eingriffs soll nach den aktuell geltenden Hinweisen zur Eingriffsregelung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgen. Sollten im Laufe der Planung Ergänzungen für den marinen Bereich vorliegen, sind auch diese zu berücksichtigen.

### **V. Allgemeine Hinweise**

1. Die Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen ist getrennt nach anlage-, betriebs- und baubedingten Auswirkungen vorzunehmen. Hierbei hat eine klare Trennung von Sach- und Bewertungsebene zu erfolgen, dabei sind die jeweiligen Bewertungsperspektiven und –verfahren zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Bewertung von Umweltauswirkungen hat eine Darstellung der fachlichen Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe sowie der fachlichen Bewertungskriterien und Bewertungsstufen zu erfolgen.

Es ist sicherzustellen, dass sich die Bewertung von Umweltauswirkungen nicht auf allgemeine, nicht näher nachvollziehbare Einschätzungen der Erheblichkeit beschränkt. Insbesondere sind die Auswirkungen nach betroffener Fläche an Habitaten und Lebensraumfunktionen zu quantifizieren. Bei Prognoseschwierigkeiten ist eine sogenannte "worst case Betrachtung" vorzunehmen. Gleiches gilt für noch nicht hinreichend bekannte technische Bauausführungen und betriebsbedingte Wirkungen.

Die Wirkungsdauer (Regenerationszeit) der einzelnen Beeinträchtigungen ist in der UVS deutlich mit anzugeben.

2. Die Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern sind den entsprechenden Erfassungszeiten anzupassen und sollen innerhalb einer Vegetationsperiode erfolgen. Sofern wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die in dem Untersuchungsrahmen angegebenen Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen. Im Rahmen der UVU ist zu belegen, dass die Untersuchungs- bzw. Betrachtungsräume zur Bewertung der Auswirkung des Vorhabens auf das jeweilige Schutzgut ausreichend bemessen sind.

Sollten sich im Zuge des Vorhabens eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher, inhaltlicher oder zeitlicher Hinsicht als erforderlich zeigen, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Vor Änderungen, die hinter dem hier festgelegten Rahmen zurückbleiben, wird eine Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde empfohlen.

3. Bei der kartographischen Darstellung in der UVS ist der Maßstab so zu wählen, dass eine ausreichende Erkennbarkeit von Konfliktbereichen gewährleistet ist. Der Bestand der Schutzgüter soll dabei flächenhaft dargestellt werden.
4. Es ist darauf zu achten, dass im Hinblick auf die notwendige Verfügbarmachung der Unterlagen im Internet insbesondere auch die Kartendarstellungen mit üblicher Hard- und Software eingesehen werden können.
5. Die Untersuchungen sind so durchzuführen und aufzubereiten, dass eine Bewertung der Auswirkungen beider Ausbauvarianten möglich ist und die Unterschiede in den Umweltauswirkungen der beiden Varianten ermittelt und verglichen werden können.
6. Die Datengrundlagen sollen zum Zeitpunkt der Planfeststellung grundsätzlich nicht älter als fünf Jahre sein. Ältere Daten können zu Grunde gelegt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass neuere Daten nicht erkennbar zu anderen Ergebnissen geführt hätten. Es hat eine rechtzeitige Abfrage von Bestandsdaten bei den zuständigen Behörden zu erfolgen.

### **III. Rechtlicher Hinweis**

Die Unterrichtung über diesen voraussichtlichen Untersuchungsrahmen entfaltet gem. § 5 S. 1 UVPG keine rechtliche Bindungswirkung. Sollten sich im Rahmen der Ermittlungen neue tatsächliche oder rechtliche Erkenntnisse oder Sachverhalte ergeben sowie Planungsänderungen vorgesehen werden, kann auch bei fortgeschrittenem Verfahrensstand der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung nachträglich verändert werden.

Ergänzende Untersuchungen und/oder Prognosen können zusätzlich zu erstellen sein, sofern diese zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich bzw. entscheidungserheb-

lich sind. Über Umfang und Notwendigkeit einer förmlichen Ergänzung und evtl. erneuter Beteiligungen wäre von der Planfeststellungsbehörde im Einzelfall zu entscheiden. Insofern ist eine enge Abstimmung zwischen dem Träger des Vorhabens und der Planfeststellungsbehörde notwendig. Dieses beinhaltet eine frühzeitige Unterrichtung der Planfeststellungsbehörde über Änderungen, unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse bzw. wenn erkannt wird, dass bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorgesehenen Untersuchungsrahmen nicht ermittelt/prognostiziert werden können.

Es wird auch während der laufenden Untersuchungen eine regelmäßige Abstimmung mit den fachlich zuständigen Behörden und Verbänden empfohlen.

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Außenstelle Nord  
- Planfeststellungsbehörde -

Im Auftrag



Heiko Bösch



Kathleen Ochlast